

32. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Mai 1917

i. S. Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke A.-G.,
Klägerin und Berufungsklägerin gegen
Kohlrausch, Beklagten und Berufungsbeklagten.

Genuskauf, wobei der Verkäufer erklärt, dass er die verkaufte Ware «besitze». Auslegung dieser Erklärung im Sinne eines Einstehens für die Lieferung trotz der durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Verunmöglichung oder Erschwerung der Beschaffung solcher Ware (besonders infolge Ausfuhrverbotes). — Schadensbemessung: Nicht wesentlich, dass die Ware zur Zeit keinen Marktpreis besitzt. Keine allgemeine Pflicht zur Vornahme eines Deckungskaufes. Ermittlung des Schadens auf Grund von dem Käufer gemachten Kaufangeboten oder des Preises, um den die Ware laut Expertenbefund käuflich zu bekommen war?

1. — Am 14. April 1915 machte der Beklagte Kohlrausch der Klägerin, der Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke A.-G. in München, die durch chiffriertes Inserat Gelegenheit zum Ankauf von Kupfer gesucht hatte, folgendes Angebot: «Ich besitze nachstehenden Posten prima Kupferwalzdraht, 12/15 mm., den ich franko Zürich netto Kassa zum Preise von 300 Fr. per 100 Kg. freibleibend offeriere..... Der ganze Posten ist wie folgt lieferbar: 10 Tonnen am 15. Mai ca., eventuell sofort, 20 Tonnen am 31. Mai ca.». Auf Grund dessen schlossen die Parteien, die Klägerin durch ihren Vorstand, Kommerzienrat Ott, handelnd, am 15. April über die genannten 30 Tonnen zu den angegebenen Preis- und Lieferungsbedingungen einen Kaufvertrag ab, wobei sie bestimmten, dass die Klägerin bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich zu Gunsten der Speditionsfirma A.-G. Welti & Furrer daselbst ein Akkreditiv in der Höhe des Kaufpreises auszustellen habe zwecks Zahlung der Ware. Durch Brief vom 16. April benachrichtigte die Klägerin den Beklagten von der erfolgten Akkreditierung und stellte eine Mitteilung über die Ablieferung und allfällige Weiterversendung der Ware in Aussicht.

Am 17. April schlossen die Parteien, die Klägerin vertreten durch Direktor Luchsinger, einen weiteren Vertrag über 20 Tonnen der nämlichen Ware ab, lieferbar sofort zum Preise von 315 Fr. per 100 Kg. Der Kaufpreis sollte spätestens am 25. April zur freien Verfügung der Speditionsfirma A.-G. Welti-Furrer gestellt werden, zwecks Zahlung der Ware ab Lager. Am 19. April (einem Montag) schrieb die Klägerin dem Beklagten, sie werde die Ware Ende der Woche übernehmen, der Beklagte möge ihr daher bestimmt am Mittwoch noch kurz telegraphieren, ob das Kupfer bereits bei der A.-G. Welti-Furrer liege und nächsten Freitag oder Samstag übernommen werden könne. Auf diesen Brief zurückkommend schrieb die Klägerin am 22. April dem Beklagten: Sie nehme an, dass die durch Luchsinger gekauften 20 Tonnen noch nicht greifbar seien. Sobald solches der Fall sei, werde einer ihrer Beamten die Ware in Zürich übernehmen und bezahlen. Der Beklagte möge telegraphieren, sobald sie in Zürich zur Verfügung der Klägerin stehe.

Am 24. April telegraphierte der Beklagte an die Klägerin: «Bestätige noch zweiten Vertrag durch Luchsinger, ordnet Sache Welti-Furrer konform deren Instruktionen, damit sofortige Ablieferung prompt erfolgen kann.» Durch Brief vom gleichen Tage bestätigte er dieses Telegramm sowie die Briefe der Beklagten vom 16. und 19. April, deren Inhalt durch die genannte Dépêche erledigt sei, und erklärte ferner, das Material sei prima. Gleichzeitig bestätigte er eine Chiffreauffrage Z C 1553 der Klägerin auf eine Einsendung des Beklagten, wonach dieser unter der genannten Chiffre bekannt gegeben hatte, dass prima Kupferwalzdraht «sofort disponibel vom Besitzer billigst zu verkaufen» sei. Am 25. April telegraphierte der Beklagte der Klägerin ferner: «Anweiset

Betrag konform 2 Vertrag an Welti-Furrer, Sendung zur Verfügung. »

Am 1. Mai wurde dann ein Wagon von 10-Tonnen für Rechnung des zweiten Kaufvertrages geliefert. Weitere Lieferungen erfolgten nicht, trotzdem die Klägerin dem Beklagten unter drei Malen (am 22. und 31. Mai und am 18. Juni) Nachfristen (von 10 bis 12 Tagen) zur Lieferung der jeweiligen ausständigen Quanta ansetzte. Als die zuletzt angesetzte Frist mit dem 30. Juni 1915 abgelaufen war, schrieb sie am 1. Juli dem Beklagten, dass sie auf Lieferung verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlange.

Den beanspruchten Schadensbetrag fordert sie im nunmehrigen Prozess mit 26,500 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 8. Juli 1915 (Tag der Zahlungsaufforderung) vom Beklagten ein, indem sie geltend macht, dass sie die nicht gelieferten 40 Tonnen zu mindestens 370 Fr. die 100 Kg. hätte weiterverkaufen können, welcher Preis ihr für die 10 gelieferten Tonnen von der Firma Escher, Wyss & C^{ie} in Zürich bezahlt worden sei. Bei den Vertragsunterhandlungen habe der Beklagte die Frage, ob er das angebotene Kupfer wirklich besitze, bejaht und erklärt, es sei in der Schweiz, nur dürfe er nicht sagen, wo.

Der Beklagte hat die Klageforderung grundsätzlich unter Berufung auf Art. 97 OR mit der Behauptung bestritten, dass die Vertragserfüllung ihm unmöglich geworden sei. Er habe, wie der Klägerin bekannt gewesen sei, mit der Firma Aubert, Grenier & C^{ie} feste Verträge über das ganze der Klägerin verkaufte Quantum abgeschlossen gehabt. Nur bei dieser Firma sei im Frühjahr 1915 Kupferwalzdraht erhältlich gewesen und durch sie allein habe solcher in die Schweiz eingeführt werden können. Nach Abschluss jener Verträge habe jedoch Frankreich und Italien die Aus- und Durchfuhr von Kupfer verboten, so dass die Lieferung der Firma Aubert, Grenier & C^{ie} und damit auch dem Beklagten verunmöglicht worden sei. Auf Lager habe die Firma kein

Kupfer gehabt und von anderer Seite Ersatzware zu beschaffen, sei ganz ausgeschlossen gewesen. Eventuell werde die Klageforderung der Höhe nach bestritten, weil die Klägerin aus der Ware nicht 370 Fr. hätte Erlösen können.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat die Klage durch Urteil vom 28. November 1916 abgewiesen. Es führt zunächst aus, dass beim Ablauf der für die Erfüllung angesetzten Nachfrist (30. Juni 1915) Kupfer keinen Marktpreis gehabt habe, wie das die Klägerin bei ihrer Schadensberechnung mit Recht voraussetzte. Einen Deckungskauf habe nun die Klägerin nicht vorgenommen. Als Schaden könne aber nur der Mehrbetrag gelten, den die Klägerin bei einem wirklichen Deckungskaufe hätte auslegen müssen; sie könne nicht einfach geltend machen, dass sie im Falle eines solchen mindestens 370 Fr. zu bezahlen gehabt hätte. Mangels eines bestimmten Marktpreises fehle für diese Annahme eine genügende Grundlage und das Gericht müsse so den Schadensbetrag mehr oder weniger willkürlich feststellen, was nicht seine Aufgabe sei.

Vor Bundesgericht wiederholt die Klägerin ihr Begehren um Zusprechung der Klageforderung.

2. — Die Einwendung, die der Beklagte auf Grund von Art. 97 OR gegen die streitige Schadenersatzforderung erhoben hat, dass nämlich die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit nachträglich ohne sein Verschulden unmöglich geworden sei, ist abzuweisen und zwar deshalb, weil, soweit die behauptete *L e i s t u n g s u n m ö g l i c h k e i t* wirklich eingetreten ist, der Beklagte nach dem Inhalte des Vertrages der Klägerin für die nachteiligen Folgen dieses Umstandes aufzukommen hat.

Im Angebot vom 14. April, das zum Abschluss des ersten Vertrages vom 15. April 1915 führte, hatte der Beklagte erklärt, dass er den verkauften Warenposten *« b e s i t z e »*. Nach seiner Wortbedeutung musste dieser

Ausdruck von der Käuferin dahin verstanden werden, dass der Beklagte als Eigentümer über die Ware frei verfügen könne und daher in der Lage sei, sie ohne irgendwelche Vorbereitungshandlungen durch blosser Uebergabe an die Käuferin zu liefern. Wollte man aber auch in der fraglichen Erklärung entgegen ihrem Wortlaute keine so weitgehende Zusicherung erblicken — wofür sich auf die Ausbedingung von Lieferungsterminen verweisen liesse, — so würde doch der Beklagte zum mindesten durch seine Erklärung versichern, es sei ihm möglich, das Kupfer aus vorhandenem inländischen Drittbesitz zu beziehen und es beständen so für die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtung die besondern Hindernisse und Risiken nicht, mit denen nach den obwaltenden Markt- und Verkehrsverhältnissen der Verkäufer zu rechnen hat, der erst noch die erforderlichen Schritte zur eigenen Beschaffung der Ware unternehmen muss. Geht man hievon aus, so kann der Beklagte auch nicht mit seiner Behauptung durchdringen, die Klägerin habe schon beim Vertragsabschlusse gewusst, dass er über das ihr zu liefernde Kupfer mit der Firma Aubert, Grenier & C^{ie} feste Verträge abgeschlossen hätte. Jene Behauptung wird von der Klägerin bestritten und nach dem Zeugnisse Luchsinger könnte sie auch nicht als richtig gelten. Jedenfalls aber würde die blosser Kenntnis der Klägerin davon, dass der Beklagte die Ware erst noch von Aubert, Grenier & C^{ie} beziehen müsse, keineswegs ausschliessen, dass die Erklärung des Beklagten, er « besitze » sie, von der Klägerin als eine Zusicherung im erwähnten Sinne ausnahmsweiser Erleichterung der Beschaffung des verkauften Quantum aufgefasset werden durfte und musste. Die genannte Erklärung liess die Annahme nicht nur zu, sondern legte sie sogar nahe, dass Aubert, Grenier & C^{ie} als Grosshändler in Kupferwaren das versprochene Quantum dem Beklagten schon ausgeschieden und zur Versendung bereit gestellt hatten. Rechtlich aber liegt in der Zusicherung des « Besitzes » der Ware, auch dann

wenn man sie in dem erörterten weniger weit gehenden Sinne auffasst, ein Einstehen für die Möglichkeit der Leistung gerade in Hinsicht auf die Momente, die der Beklagte als Gründe der behaupteten Leistungsunmöglichkeit anführt: Einmal sagt nämlich der Verkäufer damit zu, dass er zur Bewirkung seiner Leistungspflicht nicht auf die Beschaffung ausländischer Ware angewiesen sei, in welchem Falle angesichts der bestehenden Einfuhrschwierigkeiten und Risiken von einem « Besitze » der Ware in der hier wesentlichen Bedeutung leichter und sicherer Bewirkung der Leistung nicht gesprochen werden könnte. Und diese Zusage erstreckt sich besonders auch darauf, dass der Käufer nicht mit der Möglichkeit eines eigentlichen Ausfuhrverbotes zu rechnen brauche, während sich der Beklagte nunmehr vor allem auf ein solches als Befreiungsgrund von seiner Leistungspflicht beruft (vergl. SEUFFERT, Archiv, N. F. 16, N° 156). Im weitem sodann versichert der Erklärende, bei der Bewirkung der versprochenen Leistung beständen für ihn auch die besondern Erschwerungen nicht, die ohne bereits vorhandenen « Besitz » der Ware deren Ankauf im Inlande angesichts der Knappheit der Vorräte bieten kann. Nach dem allem hat der Beklagte mit seinen Ausführungen nicht dargetan, dass die Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten, nämlich die in seinem « Besitze » befindliche Ware zu liefern, im Sinne von Art. 97 « nicht oder nicht gehörig hat bewirkt werden können », dass er also trotz « Besitzes » der Ware sich in der Unmöglichkeit, sie zu liefern, befunden habe. Damit ist seine Schadenersatzpflicht im Grundsatz gegeben, und da besondere Gründe für eine quantitative Minderung nicht ersichtlich sind, erstreckt sie sich auf den vollen eingetretenen Schaden.

Das Gesagte gilt gleicherweise auch hinsichtlich des zweiten Vertrages vom 17. April 1915. Allerdings hat bei dessen Abschluss der Beklagte nicht wiederum ausdrücklich erklärt, dass er die Ware « besitze ». Ferner

wird das Zeitungsinsert, wonach er sich als « Besitzer » von dem zum Verkaufe ausgeschriebenen Kupfers bezeichnete, erst in seinem Briefe vom 24. April erwähnt und nach dem sonstigen Inhalte dieses Briefes ist der zweite Vertrag wohl nicht auf Grund dieses Inserates abgeschlossen worden. Trotzdem ist aber anzunehmen, dass der Beklagte auch beim zweiten Vertrag die nämliche Zusicherung in Betreff leichter und sicherer Beschaffbarkeit der Ware gegeben hat; das um so eher, als nach diesem Vertrage keine Lieferfristen bestimmt wurden, sondern die Ware « sofort lieferbar » sein sollte und als der Beklagte in seinem Brief vom 24. April auf das Ansuchen der Klägerin um telegraphische Mitteilung, sobald die Ware in Zürich zu ihrer Verfügung stehe, von sofortiger prompter Ablieferung sprach. Der Beklagte selbst hat denn auch nicht etwa geltend gemacht, die beiden Verträge seien in der vorwürfigen Beziehung verschieden zu beurteilen.

3. — Da die Klägerin nach eingetretenem Verzuge die beiden Käufe als Mahngeschäfte behandelt hat, braucht nicht geprüft zu werden, ob sie ursprünglich Fixgeschäfte gewesen seien (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. Mai 1917 i. S. R. & E. Huber gegen Bencsak, Erw. 2). Die Klägerin hat nun nach Ablauf der letzten für die nachträgliche Erfüllung angesetzten Frist durch ihre Erklärung vom 30. Juni 1915 das dem Gläubiger durch Art. 107 Abs. 2 eingeräumte Wahlrecht in dem Sinne gültig ausgeübt, dass sie auf die nachträgliche Leistung verzichtete und Ersatz des ihr aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangte. Der nähere Inhalt ihrer Schadenersatzforderung bestimmt sich nach den für den Kauf geltenden besondern Vorschriften des Art. 191 OR.

Die Vorinstanz hat bei der Prüfung des Falles zunächst darauf abgestellt, dass die verkaufte Ware zur Zeit des Ablaufes der letzten Nachfrist (30. Juni 1915) keinen Marktpreis gehabt habe, und diese Erwägung

ist nur sie wenn nicht entscheidend so doch mitbestimmend dafür gewesen, dass sie den Schadenersatzanspruch der Klägerin als gesetzlich nicht begründet angesehen hat. Ob ihre Annahme, es habe an einem Marktpreis für Kupfer gefehlt, tatsächlich richtig sei und auf einer zutreffenden Auffassung des Begriffes « Marktpreis » beruhe, braucht nicht geprüft zu werden. Denn einmal stützt die Klägerin ihre Schadensberechnung nicht darauf, dass für die verkaufte Ware ein eigentlicher Marktpreis bestanden habe und dieser den Vertragspreis um den Betrag der eingeklagten Forderung übersteige, sondern darauf, dass sie ihrerseits für die Ware bestimmte höhere Kaufangebote gehabt habe. Sodann hat, wie im genannten Bundesgerichtsentscheide (unter Erw. 4) ebenfalls schon ausgeführt wurde, das Fehlen eines Marktpreises lediglich zur Folge, dass die besondere Art der Schadensermittlung des Absatzes 3 von Art. 191 unmöglich wird, die dem Käufer den Schadensnachweis insofern erleichtert, als er bloss darzutun hat, dass und um wie viel der Vertragspreis unter dem Marktpreise stehe, und als die Differenz ohne weiteres als Schadensbetrag gilt. Dem Käufer bleibt aber unbenommen, seinen Schaden auf andere, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Weise zu begründen.

Zur Abweisung der Klage kann ferner auch nicht der weitere von der Vorinstanz namhaft gemachte Umstand führen, dass die Klägerin die Vornahme eines Deckungskaufes unterlassen hat. In dieser Beziehung ist im Anschluss an das, was ebenfalls schon in der erwähnten Entscheidung i. S. R. & E. Huber gegen Bencsak (unter Erw. 4) hierüber ausgeführt wurde, zu bemerken: Wenn die Klägerin keinen Deckungskauf abgeschlossen hat, so schliesst das lediglich die Anwendbarkeit von Abs. 2 des Art. 191 aus, als einer gesetzlichen Regel, gemäss der im kaufmännischen Verkehr der Käufer nach Vornahme eines formell richtigen Deckungskaufes seinen Schaden « geltend machen kann ». Es verbleibt auch hier die Möglichkeit eines andern Schadensnachweises,

wofür die allgemeine Bestimmung des Abs. 1 von Art. 191 die rechtliche Grundlage bildet. Eine gesetzliche Pflicht des Käufers, im kaufmännischen Verkehr sich unter allen Umständen einzudecken, wie die Vorinstanz sie voraussetzt, besteht in Wirklichkeit nicht. Eine solche würde auch wohl vielfach unbilligerweise berechtigten Interessen des Käufers zuwiderlaufen; so etwa, wenn die Zahlungsfähigkeit des säumigen Verkäufers zweifelhaft ist und der Käufer nun, um seinen Schadenersatzanspruch gegen ihn nicht zum vornherein zu verlieren, gezwungen wäre, einen Deckungskauf zu besonders ungünstigen Preisen und auf die Gefahr hin, vom Käufer die Differenz tatsächlich doch nicht ersetzt zu erhalten, abzuschliessen, während ihm besser gedient wäre, das Risiko eines solchen Deckungskaufes zu vermeiden und sich mit einem geringern Ersatzanspruch zu begnügen. Auch kann der Verkäufer sich nicht einerseits darauf berufen, die Lieferung sei ihm unmöglich gewesen, und anderseits dem Käufer entgegenhalten, er hätte sich eindecken sollen. Demgemäss hat denn auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. z. B. EB 26 II S. 131 u. 139) schon längs neben der konkreten Schadensbemessung, wozu als einzelne Art die auf Grund eines Deckungskaufes vorgenommene gehört, auch die abstrakte Bemessung zugelassen, bei der der eingetretene Fall der Nichtlieferung mit dem hypothetisch vorausgesetzten richtiger Lieferung in Vergleich gesetzt wird und deren wichtigste Art nunmehr das rev. OR in Abs. 3 des Art. 191 besonders geregelt hat. Nach alledem geht im kaufmännischen Verkehr der Käufer durch die Unterlassung der Vornahme eines Deckungskaufes seines Rechtes auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung an sich nicht verlustig.

4. — Nach dem Gesagten kann also die *Schadensberechnung* der Klägerin nicht aus den von der Vorinstanz angegebenen Gründen zurückgewiesen werden. Sie besteht darin, dass die Klägerin die Vertragspreise — 300 Fr. beim ersten und 315 Fr. beim zweiten Kauf-

abschluss — in Beziehung bringt zu dem Preise von 370 Fr., zu dem sie laut einem bei den Akten liegenden Vertragsdoppel die vom Beklagten gelieferten 10 Tonnen an die Firma Escher, Wyss & C^{ie} in Zürich weiter verkauft hat und zu dem sie ferner nach ihrer durch verschiedene Korrespondenzen gestützten Angabe auch die nicht gelieferte Ware an andere Kaufliebhaber (— deren einer sogar 380 Fr. geboten hat —) hätte weiter veräussern können. Diese Art des Schadensnachweises entspricht an sich den gesetzlichen Anforderungen und die allgemeine Bestimmung des Abs. 1 von Art. 191 bietet dafür eine hinreichende Grundlage. Dagegen kann der in Rechnung gebrachte Ansatz von 370 Fr. immerhin seiner Höhe nach nicht als zuverlässig ausgewiesen gelten. Es ist nämlich darauf hinzuweisen, dass der gerichtliche Experte Direktor Erni (in der auf S. 10 seines Gutachtens enthaltenen Tabelle) den ungefähren Verkaufspreis von Kupfer für den 30. Juni 1915 — den Zeitpunkt, wo die Klägerin auf die Reallieferung verzichtete — auf nur 337 Fr. per 100 Kg. angibt. Dieser fachmännischen Feststellung gegenüber verlieren jene Urkunden, auf die sich die Klägerin für ihren Schadensnachweis stützt, an Bedeutung, um so mehr, als sie über die wirklichen Verhältnisse doch nur unvollständige Auskunft geben, namentlich insofern, als bloss Kaufangebote Dritter noch nicht schlechthin darthun, dass wirkliche Kaufabschlüsse zu Stande gekommen wären und deren Vollziehung zu dem erhofften Gewinn geführt hätte. Zu erwägen ist endlich auch, dass man es nach der Aktenlage mit volkswirtschaftlich zwecklosen, die Produktionskosten der schweizerischen Industrie durch unnütze Zwischengewinne verteuern den Umsatzoperationen zu tun hat, was um so eher rechtfertigt, an den Nachweis des behaupteten grossen Gewinnentganges strenge Anforderungen zu stellen. Nach dem allem ist also der Ansatz des Experten von 337 Fr. als massgebend anzusehen. Dies bleibt sich auch dann gleich, wenn er nach vorinstanzlicher Auffassung nicht als eigentlicher,

durch eine hinreichende Summe von Angeboten regulierter « Marktpreis » im Sinne von Art. 191 Abs. 3 betrachtet wird, sondern nur als Preis, um den die Ware zur fraglichen Zeit käuflich zu bekommen war. Solches schliesst nicht aus, ihn in Anwendung von Art. 191 Abs. 1 als Grundlage für eine (abstrakte) Schadensbemessung zu verwenden (vergl. auch STAUB, Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch, 9. Aufl. S. 610 Anmerkung 62, Exkurs zu § 374). Als entgangener Gewinn ergibt sich hienach 134,800 Fr. (= 40 Tonnen zu 337 Fr.) — 121,500 Fr. (= 10 Tonnen zu 315 Fr. + 30 Tonnen zu 300 Fr.) = 13,300 Fr. — Verzugszinsen sind, wie verlangt, zu 5% vom 8. Juli 1915 (Tag der Zahlungsaufforderung) an zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird dahin begründet erklärt, das angefochtene Urteil des zürcherischen Handelsgerichts vom 28. November 1916 aufgehoben und die Klage im Betrage von 13,300 Fr. nebst Zins zu 5% vom 8. Juli 1915 an zugesprochen wird.

33. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Mai 1917
i. S. Remund, Beklagten und Berufungskläger
gegen Guggenheim, Kläger und Berufungsbeklagten.

Gattungskauf von aus dem Ausland zu liefernder Ware (Getreide). Späterer Erlass eines Ausfuhrverbotes und Beschlagnahme der für die Lieferung bestimmten Ware durch die ausländische Militärbehörde. Schweizerisches Recht anwendbar? Fixgeschäft? Trifft Art. 108 Ziffer 1 OR zu? Leistungsunmöglichkeit? Wesentliche, die Ersatzpflicht mindernde Erschwerung der Lieferungspflicht? Pflicht des Verkäufers zur Herausgabe des Vorteils, den er durch die Leistungsunmöglichkeit erlangt hat. (art. 119 OR und § 281 D.BGB). Anerkennung der Ersatzpflicht?

1. — Der Kläger, Daniel Guggenheim in Worms lieferte dem Beklagten Adolf Remund, Müller in Lenzburg, auf Grund eines Kaufvertrages vom 8. Januar 1914 am 20. Juni d. J. restanzliche 100 Sack Pfälzerroggen zu 17 Fr. 25 Cts. per 100 Kg. Der Vertrag war für den Kläger durch William Guggenheim in Zürich abgeschlossen worden und enthält die Klausel « freundschaftl. Zürcher Schiedsgericht. » Der Preis von 1725 Fr. für die 100 Sack blieb unbezahlt und der Beklagte anerkennt, ihn sowie 6 Fr. 10 Cts. Retourkosten einer am 28. Juli 1914 verfallenen Tratte, zusammen 1731 Fr. 10 Cts. schuldig geworden zu sein.

Am 21. Juli 1914 verkaufte der Kläger durch P. Remund in Brestenberg dem Beklagten 500 Sack Taganrog Roggen zu 18 Fr. 50 Cts. die 100 Kg. franko Lenzburg. Am 27. Juli lieferte der Kläger die ersten, noch im Juli beziehbaren 100 Säcke dieser Bestellung und fakturierte sie mit 1850 Fr. Der Beklagte rief mit Karte vom 30. Juli die verbleibenden 400 Sack ab, worauf ihm der Kläger mit Karte vom 1. August antwortete, er könne diese Disposition nicht mehr ausführen. Am 31. Juli hatte